



GZ: 031-2/827-2024/Lie  
Betreff.: Kundmachung der Änderung des  
ÖEK VF1.08 „Sachbereichskonzept Energie“



Feldbach, am 17.12.2024

## KUNDMACHUNG

### der Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.08

Gemäß §24 Abs. 1 des Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Auflage zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.08 beschlossen und den beiliegenden Entwurf der Änderungen, erstellt von DI Andrea Jeindl, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach, vom 03.12.2024, bestehend aus Verordnungswortlaut und Erläuterung und dem Sachbereichskonzept Energie (als Teil des Erläuterungsberichtes), erstellt von der Fa. ayecon, Techn. Büro für Energie- und Raumplanung, Josefigasse 1, 8020 Graz, Ing. Florian Mayer, BSc., vom 12/2024, in der Zeit vom 27.12.2024 bis 21.02.2025 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

#### Von der Änderung betroffen:

#### §2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Feldbach

#### §3 Raumbezogene Ziele zur Umsetzung energiesparender Siedlungsstrukturen und energiesparender Mobilität auf Grundlage des SKE

- (1) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende und sparsame Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Vorrangige Entwicklung der im SKE definierten Standorträume für Nahwärme und energiesparende Mobilität.
- (3) Festlegung von Vorbehaltsflächen für kommunalen oder förderbaren Geschosswohnbau oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie zugunsten der Weiterentwicklung der Standorträume bzw. deren Umfeld.
- (4) Aufbau von Mikro-Nahwärmenetzen
- (5) Geeignete Standorte für die Wärme- bzw. kombinierte Wärme- und Stromerzeugung aus vielfältigen erneuerbaren Energieträgern sind zu sichern.
- (6) Forcierung der Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität.



- (7) Ausrichtung der baulichen Entwicklungsflächen an den vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Einzugsgebieten des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag für eine energiesparende Mobilität.
- (8) Das Wegenetz ist an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs auszurichten, um die Durchlässigkeit von Siedlungsstrukturen für den nicht-motorisierten Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit von funktionsgemischten Ortskernen und öV-Haltestellen zu ermöglichen.

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bei der Stadtgemeinde Feldbach, 8330 Feldbach, Rathausplatz 1, bekanntgegeben.

In die Unterlagen kann während der Amtsstunden (Mo-Fr 8:00-12:00, nachmittags nach Vereinbarung) in der Abteilung Baurecht u. Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, Einsicht genommen werden. Dieser Beschluss wird durch Anschlag an der Amtstafel, sowie an der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Prof. Ing. Josef Ober



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 8. Jan. 2025

Abgenommen am:

Unterschrift: